

Begründung:

A. Allgemeines

I. Wesentlicher Inhalt:

1. Zur Änderung des Waffengesetzes (Artikel 1):

Am 11. März 2009 tötete ein 17-jähriger in einer Schule im baden-württembergischen Winnenden mit einer halbautomatischen Kurzwaffe (Kaliber 9 x 19 mm) fünfzehn Menschen und sich selbst. Nach den polizeilichen Ermittlungen gehörte die Schusswaffe dem Vater des Täters, der diese als Sportschütze legal besaß, jedoch nicht in dem vorgeschriebenen Waffenschrank aufbewahrte, so dass der Täter unberechtigt auf die Waffe zugreifen konnte.

Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Tat nicht möglich gewesen wäre, wenn Waffe und Munition gemäß den strengen waffenrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften getrennt voneinander in den hierfür vorgesehenen Behältnissen eingeschlossen gewesen wären. Deutschland verfügt bereits über eines der strengsten Waffengesetze in der Welt. Auch die schärfsten waffenrechtlichen Vorschriften können den unbefugten Zugriff auf Schusswaffen nicht verhindern, wenn Waffenbesitzer gegen diese Regelungen fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen. Insoweit trägt in erster Linie jeder Waffenbesitzer selbst die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung seiner Waffe, die in falschen Händen Menschen töten kann.

Beratungen einer eigens eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe und Erörterungen in Betracht kommender Folgerungen politischer Entscheidungsträger führten zu dem Ergebnis, dass - unabhängig von den nicht auszublendenden gesellschaftlichen Faktoren des Phänomens Amoklauf - im Waffenrecht insbesondere weiterreichende Möglichkeiten zur Verhinderung des unbefugten Zugriffs auf Schusswaffen ausgeschöpft und der Zugang von Minderjährigen zu deliktsrelevanten Schusswaffen noch stärker erschwert werden sollte.

Die Änderung des § 4 des Waffengesetzes ermöglicht den Waffenbehörden, den Fortbestand des waffenrechtlichen Bedürfnisses für den weiteren Waffenbesitz zu überprüfen. Sie ist damit Grundlage für einen möglichen Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 45.

§ 8 Absatz 2 wird aufgehoben, da die dort genannten Bedürfniskonkretisierungen praktisch ins Leere laufen. Für Jäger bzw. Sportschützen gehen §§ 13 bzw. 14 als Spezialregelungen vor.

Mit der Änderung des § 27 wird Jugendlichen die Möglichkeit verwehrt, Fertigkeiten im Umgang mit so genannten großkalibrigen Schusswaffen zu erwerben.

Die Anpassung des § 36 gewährleistet, dass die Behörden die Beachtung der Bestimmungen zur sicheren Aufbewahrung wirksam überwachen können. So soll den Waffenbehörden die Möglichkeit eingeräumt werden, die Einhaltung der geltenden Aufbewahrungsvorschriften bei Besitzern von Schusswaffen in deren Räumlichkeiten auch stichprobenartig zu überprüfen.

Darüber hinaus wird der Ordnungsgeber in die Lage versetzt, neben der Aufbewahrung auch die Sicherung von Waffen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Art der Aufbewahrung festzulegen und fortzuentwickeln. Die verschärfte Sanktionierung von Verstößen gegen waffenrechtliche Aufbewahrungsvorschriften soll auch eine präventive Wirkung entfalten.

Die neue Regelung des § 43a WaffG verpflichtet zur Einrichtung eines bundesweiten computergestützten Waffenregisters bis Ende des Jahres 2014, so wie es auch die aktualisierte EU-Waffenrichtlinie den Mitgliedstaaten verbindlich vorschreibt.

Da nur die Meldebehörden zutreffend und zeitnah über Umzüge von Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse informiert sind, ist es geboten, durch die Anpassung des § 44 auch die Waffenbehörde am Ort des Zuzugs zu informieren.

Behörden, die Waffen eingezogen haben, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, diese auch zu vernichten und damit endgültig dem Markt zu entziehen. So müssen staatliche Stellen diese Waffen künftig nicht mehr aus fiskalischen Gründen veräußern.

Um Besitzern illegaler Waffen einen Anreiz zu geben, sich von diesen zu trennen, sieht der Gesetzentwurf - wie schon bei der Novelle des Waffenrechts im Jahre 2002/2003 - eine Amnestieregelung vor.

2. **Zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (Artikel 2)**

Durch die Änderung ist das Bewegungs-Schießen nur noch Polizisten und Soldaten vorbehalten. Die Schussabgabe muss aus einer statischen Position erfolgen. Durch

die Einführung eines Mindestabstandes von fünf Metern bei Schießübungen, bei denen der Sportschütze die Position wechselt, wird die Möglichkeit des Schießens aus der Bewegung zusätzlich erschwert, da bei einer solchen Entfernung eine gezielte Schussabgabe aus der Bewegung kaum möglich ist.

3. Zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Artikel 3)

Die Regelung erfasst Fälle, bei denen die Verletzung oder Tötung von Menschen simuliert und unter dem Deckmantel des Spiels Fertigkeiten im Umgang mit Schusswaffen erworben werden.

4. Bürokratiekosten der Wirtschaft

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, Stand: 6. Mai 2009, wird eine Informationspflicht (IP) erweitert.

Künftig ist die sichere Aufbewahrung der Behörde - auch ohne deren Ersuchen - nachzuweisen.

5. Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, Stand: 6. Mai 2009, wird eine Informationspflicht erweitert:

Künftig ist die sichere Aufbewahrung der Behörde - auch ohne deren Ersuchen - nachzuweisen.

6. Informationspflichten für die Verwaltung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, Stand: 6. Mai 2009, werden zwei Informationspflichten neu eingeführt und eine Informationspflicht abgeschafft.

a) Folgende Informationspflichten werden neu -eingeführt:

die Möglichkeit für die Behörde, das Bestehen eines Bedürfnisses auch nach Ablauf von drei Jahren erneut zu prüfen,
die Information der Waffenbehörde durch die Meldebehörde über den Zuzug eines Waffenberechtigten

b) Folgende Informationspflicht wird aufgehoben:

die Aufforderung an den Waffenberechtigten, die sichere Aufbewahrung der Waffen nachzuweisen.

7. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sowie auf die Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

11. Regelungskompetenz:

1. Zu den Änderungen des Waffenrechts (Artikel 1 und 2):

Die Regelungskompetenz des Bundes zur Änderung des Waffengesetzes (Artikel 1) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 Grundgesetz.

2. Zu den Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Artikel 3):

Der Bund hat im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung - für die vorgesehene Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zugewiesen durch Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes - das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Dies ist bei der Sanktionierung von Verstößen gegen Recht mit bundesweiter Geltung der Fall.

11I. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union:

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

B. Zu den Einzelvorschriften:

Zu Artikel 1 (WaffG):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Änderung des Inhaltsverzeichnisses infolge der Einfügung einer neuen Bestimmung.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 4):

Mit dieser Änderung wird aus der einmaligen Regelüberprüfung nach drei Jahren der Behörde das Ermessen eingeräumt, das Fortbestehen des Bedürfnisses auch fortlaufend prüfen zu können. Zuverlässigkeit und persönliche Eignung werden mindestens alle drei Jahre geprüft. Dieser Wertungswiderspruch wird durch die Änderung aufgelöst.

Zu Nummer 3 (§ 8 Absatz 2):

Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 hebt die organisierten Sportschützen und die Inhaber gültiger Jagdscheine als Regelbeispiele eines besonders anzuerkennenden persönlichen Interesses im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 hervor. Allerdings kann hieraus nicht generell ein Bedürfnis dieser Personengruppen zum Erwerb abgeleitet werden, da § 13 für Jäger und § 14 für Sportschützen als Spezialregelungen vorgehen. Nach dem Grundsatz „Jex specialis derogat legi generali“ laufen die in Absatz 2 genannten Bedürfniskonkretisierungen deshalb praktisch ins Leere.

Zu Nummer 4 (§ 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2):

Durch die Änderung soll nunmehr Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Schießen mit so genannten großkalibrigen Waffen nicht mehr möglich sein. Damit soll erreicht werden, dass dieser Altersgruppe der Umgang mit diesen deliktsrelevanten Waffen verwehrt bleibt. Das Schießen für Minderjährige bleibt grundsätzlich auf Kleinkaliberwaffen beschränkt. Die Ausnahme für Flinten - und hier nur Einzellader-Langwaffen - trägt der Besonderheit der Disziplinen des Schießens auf Wurfscheiben (Trap / Skeet) Rechnung. Unter den "sonstigen Schusswaffen" im Sinne des Satzes 5 sind die in Satz 1 genannten Schusswaffen zu verstehen.

Zu Nummer 5 (§ 36):

Zu Buchstabe a (Absatz 3):

In Satz 1 wird klargestellt, dass die Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung gegebenenfalls auch bereits bei Antragsteilung für eine Besitzerlaubnis nachgewiesen werden müssen. Aus der "Holschuld" der Behörde wird eine "Bringschuld" des Waffenbesitzers bzw.

Antragsstellers, da die Nachweispflicht nun unabhängig von einem behördlichen Verlangen besteht. Diese Verpflichtung zur Nachweisführung gilt allerdings nicht für die Besitzer, die der Behörde bis zu dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes bereits den Nachweis über die sichere Aufbewahrung erbracht haben.

Durch die Neufassung des Satzes 2 soll der Behörde die Möglichkeit eingeräumt werden, verdachtsunabhängig die sorgfältige Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen überprüfen zu können. Das ist notwendig, um Fällen, in denen nachlässige Aufbewahrung das Leben von Kindern und Eltern nachhaltig beeinträchtigt hat, die Täter oder Opfer einer unachtsamen Handhabung waren, wirksam entgegen treten zu können. Nicht zuletzt ist der furchtbare Amoklauf von Winnenden erst durch eine nicht ordnungsgemäß verwahrte Waffe möglich gewesen. Ein wirksamer Schutz kann nur erreicht werden, wenn mit einer jederzeitigen Kontrolle (allerdings nicht zur Nachtzeit) gerechnet werden muss und dadurch sowohl das Risiko des Waffenmissbrauchs als auch die Notwendigkeit sorgfältiger Aufbewahrung jederzeit im Bewusstsein ist.

Die Formulierung in Satz 2 entspricht - in leicht abgewandelter Form - § 1 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk und gilt auch für Wohnräume. Zwar stellt das Betreten der Wohnung nach Satz 2 einen Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 Abs. 1 GG dar. Indes steht dieses Grundrecht nach Artikel 13 Abs. 7 GG unter einem Gesetzesvorbehalt. Eingriffe dürfen etwa auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgenommen werden. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Artikel 13 Abs. 7 GG nicht den Eintritt einer konkreten Gefahr voraussetzt. Eingriffe und Beschränkungen des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung sind bereits dann zulässig, wenn sie dem Zweck dienen, einen Zustand nicht eintreten zu lassen, der seinerseits eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen würde (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 7. Juni 2006 - BVerwG 4 B 36.06). Viele tragische Ereignisse zeigen, dass gerade von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition und insbesondere verbotenen Waffen solche Gefahren ausgehen können.

Die Regelung ist eine taugliche Grundlage für die Einschränkung des Art. 13 GG, da hier das Recht auf Betreten zwecks Überprüfung der sicheren Aufbewahrung der Waffen im Vordergrund steht. Mit der Zitierung in Satz 3 wird dem Gebot des Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b (Absatz 5):

Nach geltender Rechtslage hat der Besitzer von Waffen oder Munition die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen (§ 36 und §§ 13, 14 der Allgemeinen Waffengesetz - Verordnung (AWaffV)) In der Regel sind diese Sicherheitsbehältnisse mit Doppelbart- oder Zahlenschlössern (mechanisch oder elektronisch) ausgestattet. Eine weitere

Verbesserung der Sicherheit, insbesondere der sicheren Verwahrung, wird durch zusätzliche Sicherungssysteme erreicht. Durch die geänderte Verordnungsermächtigung wird dem Verordnungsgeber ermöglicht, Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Wegnahme oder Nutzung von Schusswaffen, die Nachrüstung oder den Austausch vorhandener Sicherungssysteme bei Waffenschränken sowie die Sicherung der Schusswaffe mit mechanischen, elektronischen oder biometrischen Sicherungssystemen in einer Rechtsverordnung zu regeln. Die in Nummer 3 gewählte Formulierung ermöglicht es dem Verordnungsgeber nicht nur für Sicherheitsbehältnisse, sondern auch für großkalibrige Schusswaffen die dort genannten Sicherungssysteme vorzuschreiben. Die Festlegung detaillierter Sicherheitsstandards sprengt zum einen den Rahmen des Gesetzes, zum anderen birgt sie die Gefahr, dass durch eine detaillierte Regelung Besonderheiten im Einzelfall nicht angemessen gewürdigt werden können.

Zu Nummer 6 (§ 43a -neu-):

Durch Änderung der EU-Waffenrichtlinie 2008/51/EG vom 21. Mai 2008 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis 31. Dezember 2014 ein computergestütztes zentral oder dezentral eingerichtetes Waffenregister einzuführen und darin mindestens für 20 Jahre alle Schusswaffen mit folgenden Daten zu erfassen: Typ, Modell, Fabrikat, Kaliber, Seriennummer, Name und Anschrift des Verkäufers und des Waffenbesitzers.

Ein derartiges nationales Waffenregister ist nicht nur zeitgemäß, sondern auch - nach dem tragischen Ereignis des Amoklaufs von Winnenden - zentrale Voraussetzung für die genaue Kenntnis der Anzahl legaler Waffenbesitzer und Schusswaffen in Deutschland. Gegenwärtig gibt es ca. 570 Waffenerlaubnisbehörden in den Ländern, ohne dass eine Vernetzung existiert.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat im April 2008 die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums des Innern beschlossen, in der Möglichkeiten und Kosten der Errichtung eines zentral oder dezentral geführten elektronischen Waffenregisters sondiert und ein Errichtungsgesetz vorbereitet werden. Diese Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit aufgenommen.

Zu Nummer 7 (§ 44 Absatz 2):

Die Ergänzung dient der Schließung einer Regelungslücke und der Schaffung einer normenklaren Rechtslage für die Übermittlungsbefugnis der Meldebehörden. Gegenwärtig erhalten die Waffenbehörden vom Zuzug des Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis erst dann Kenntnis, wenn die Übersendung der Papierakte erfolgt. Dies setzt voraus, dass sich der Bürger an seinem neuen Wohnort anmeldet, die Zuzugsmeldebehörde den Datensatz von der Fortzugsmeldebehörde abrufen, letztere auf Grund des Wegzugs die Waffenbehörde am früheren Wohnort nach § 44 Abs. 2 informiert, welche dann die Akte auf dem Postwege an die nunmehr zuständige Waffenbehörde übersendet. Dieser Vorgang kann einige Zeit in Anspruch nehmen und ist zudem fehleranfällig. Bevor nicht alle

beschriebenen Maßnahmen umgesetzt sind, hat die Meldebehörde der Zugangsgemeinde Kenntnis von der waffenrechtlichen Erlaubnis, nicht aber die zuständige Waffenbehörde. Durch die Ergänzung wird nunmehr sichergestellt, dass die Waffenbehörde bereits im Zeitpunkt der Anmeldung von der Meldebehörde informiert wird, dass ein Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis zugezogen ist.

Zu Nummer 8 (§ 46 Absatz 5 Satz 1):

Durch diese Änderung wird den Waffenbehörden die Möglichkeit eingeräumt, auf den Verkauf von eingezogenen Waffen verzichten zu können. Dies hat den Vorteil, dass sich staatliche Stellen nicht mehr als "Waffenhändler" gerieren müssen und sich die Anzahl der im "Umlauf" befindlichen Waffen reduzieren würde. Eine Entschädigungspflicht im Hinblick auf Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG wird durch eine Vernichtung nicht ausgelöst. Zum einen geht das Eigentum bereits durch die Einziehung kraft Gesetzes an die einziehende Körperschaft über, zum anderen entfällt die Entschädigungspflicht bei Sachen, von denen Gefahren für Rechtsgüter ausgehen können, wozu Waffen zu zählen sind.

Zu Nummer 9 (§ 52 Absatz 3):

Nach geltender Rechtslage ist ein Verstoß gegen die Aufbewahrungsvorschriften Bußgeld bewehrt. Mit dieser Änderung und der damit einhergehenden Strafbewehrung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Verletzung der Aufbewahrungsvorschriften mit der dadurch hinzutretenden konkreten Gefahr des Abhandenkommens bzw. des Zugriffs Dritter kein Kavaliersdelikt darstellt.

Zu Nummer 10 (§ 58 Absatz 8):

Im Zusammenhang mit der Waffenrechtsneuregelung 2002/2003 wurde eine Amnestieregelung normiert. Obwohl diese spätestens Ende 2003 gegenstandslos geworden ist, wurde sie nicht aufgehoben. Durch die Änderung werden die Zeitangaben in Satz 1 angepasst. Damit soll das angestrebte Ziel gefördert werden, illegalen Waffenbesitzern umfassend die Entledigung durch mehrere Möglichkeiten zu erleichtern. Durch die Differenzierung wird klargestellt, dass nicht alle verbotenen Verhaltensweisen bei der Abgabe der Waffe innerhalb des Amnestiezeitraums von fünf Monaten freigestellt ist. Die Straffreistellung erstreckt sich nicht auf das Führen von Waffen. Des Weiteren kommt ein Ausschluss der Straffreiheit in Betracht, wenn dem Täter die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen waffenrechtlicher Verstöße bekannt gegeben worden ist oder die Tat im Zeitpunkt der Abgabe der Waffe bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Zu Artikel 2 (AWaffV):

Zu § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3:

Durch die Änderung wird bezweckt, dass das Bewegungs-Schießen nur noch Polizisten und Soldaten vorbehalten ist. Die Abgrenzung zum Schießen aus der Bewegung ist nunmehr eindeutig, da das Merkmal des "erkennbaren Laufens" entfällt. Insbesondere bei den Disziplinen Western und IPSC (International Practical Shooting Confederation) kann nicht mehr aus dem Bewegungsablauf geschossen werden. Die Abgabe des Schusses muss nun in jedem Fall aus einer statischen Position erfolgen. Durch die Einführung eines Mindestabstandes von fünf Metern bei Schießübungen, bei denen der Sportschütze die Position wechselt, wird die Möglichkeit des Schießens aus der Bewegung zusätzlich erschwert. Ein zielgenaues Schießen ist bei dieser Entfernung in der Bewegung nicht möglich.

Zu Artikel 3 (OWiG):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung des Inhaltsverzeichnisses infolge der Einfügung einer neuen Bestimmung.

Zu Nummer 2 (§ 118a - neu -):

Zur Unterbindung von Gotcha- und Paintballspielen wird die BR-Initiative (BR-Drs. 76/07) vom 02. 02.07 wieder aufgegriffen.

Der neu einzufügende § 118a erfasst nur solche Spiele, bei denen - wie insbesondere in Laserdromes sowie Gotcha- und Paintballspielen - die Tötung oder Verletzung von Mitspielern unter Einsatz von Schusswaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen simuliert wird. Vom Ordnungswidrigkeitentatbestand nicht erfasst werden die gesellschaftlich anerkannten traditionellen Sportarten, wie etwa das Fechten. Die Gefahr, dass Gewalt verharmlost wird und hierdurch die allgemeinen Hemmschwellen zur Gewaltanwendung abgebaut werden, besteht nicht. Das Tatbestandsmerkmal der Geeignetheit, die Menschenwürde zu verletzen, stellt auch im Übrigen sicher, dass nicht sanktionswürdige Verhaltensweisen wie die herkömmlichen "Cowboy- und Indianerspiele" unter Kindern und Jugendlichen vom Anwendungsbereich des Ordnungswidrigkeitentatbestandes ausgenommen bleiben. Die Teilnahme an derartigen Spielen ist ebenfalls mit Bußgeld bedroht, allerdings wird dem geringeren Unrechtsgehalt dieser Form der Beteiligung durch den niedrigeren Bußgeldrahmen des § 17 Abs. 1 OWiG Rechnung getragen. Ein vollständiger Verzicht auf die Sanktionierung einer solchen Teilnahme hätte zur Folge, dass Spielformen ohne Veranstalter, die nicht auf hierfür eingerichteten Anlagen durchgeführt werden, wie dies z.B. für Gotcha häufig der Fall ist, sanktionslos blieben und ein wirksames sicherheitsrechtliches Vorgehen auf Grund der Sicherheits- und Ordnungsgesetzeder Länder mangels Erfüllung des Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit nicht gewährleistet wäre.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.